

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter

Band: 8 (1842)

Heft: 3-4

Rubrik: Kanton Zürich

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

8) Für alle Klassen der Gemeindeschule wird dem Lehrer Xaver Zürni sein Wahlfähigkeitszeugniß auf 6, und dem Franz Joh. Fischer von Rümlikon (Bezirk Zurzach), der bald 40 Dienstjahre zählt, auf 2 Jahre ohne Prüfung erneuert. — 9) Es wird ein Wiederholungskurs beschlossen, der am 17. Mai beginnen soll. Für denselben haben sich alle seit 1838 aus dem Seminar getretenen Lehrer mit beschränkten Wahlfähigkeitszeugnissen zu melden; es können jedoch auch andere Lehrer in denselben aufgenommen werden. Die Bezirksschulräthe sollen hiervon Kenntniß erhalten, um im Weitern ihres Amtes zu handeln. — 10) Ein Herr Müller, unlängst noch Privatlehrer bei Herrn Jäger in Birr, will — als Denkmal für Pestalozzi — eine Armenerziehungsanstalt für heimatlose Kinder auf dem ehemals Pestalozzischen Gute zu Neuhof gründen und hat eine darauf bezügliche, die Angelegenheit von allen Seiten besprechende Schrift an den Kleinen Rath eingegabe, welcher sie zur Begutachtung an den Kantonschulrat gelangen ließ. Herr Müller wünscht, daß die Regirung seinen Plan prüfe und gutheiße, ihn zur Betreibung der Sache autorisiere, später — wenn, wie er nicht zweifelt, die Sache gelinge — einen Geldbeitrag leiste, und die Anstalt selbst unter ihren Schutz nehme und ihr Kinder übergebe. Nach solcher Zusage will er dann in der Schweiz — wo er sich auch an alle Regirungen zu wenden gedenkt — und im Auslande (namentlich in Deutschland) Beiträge sammeln, wozu ihm die Regirung für den Aargau drei Korrespondenten bezeichnen möge. Er geht also bei seinem Unternehmen ungefähr so zu Werke, wie der bekannte Franke, Stifter des so berühmten Waisenhauses in Halle, welches ebenfalls armelig angefangen, aber bisher Großes geleistet hat; auch scheint er — nach seinem Schreiben zu schließen — für seine Sache mit Franke die gleiche Begeisterung zu theilen und reislich über die Ausführung nachgedacht zu haben, so daß das Gelingen derselben sich hoffen läßt. Dafür spricht auch der Umstand, daß Herr Müller — ungeachtet seines großen Planes — in seiner schriftlichen Eingabe mit natürlicher Bescheidenheit auftritt. Der Kantonschulrat beschloß, diese Angelegenheit dem Kleinen Rath dringend zu empfehlen.

Kanton Zürich

I. Verschiedene Umstände verzögerten seit einiger Zeit die

gehörige Rücksichtnahme auf die Schulverhältnisse im Kanton Zürich. Müssen wir auch gleich Altes nachholen, so scheint dies doch nothwendig, um den Zusammenhang der Vorgänge festzuhalten. Wir wählen dies Mal die Volksversammlung in Bassersdorf vom 22. November 1840.

Es hatte nämlich der Landbote und der Republikaner zur Feier des Jahrestages der Volksversammlung von Uster (22. Nov. 1830) eine Volksversammlung nach Bassersdorf ausgeschrieben, welche nach verschiedenen Angaben 7000 - 9000 Mann stark gewesen sein soll. Die Anwesenden gehören zu den gebildetsten und angesehensten Bürgern der Gemeinden. Die Aufzähmelinge der einzelnen Gemeinden hatten ihre Sängerchöre an der Spize. Die Versammlung begann mit dem Liede: Wir glauben All an einen Gott. Es traten drei Redner auf. Herr Dr. Weidmann von Niederweningen durchging die Geschichte der zürcherischen Verfassung, forderte zum Festhalten an derselben auf und schloß mit der Mahnung: „Sorget für das Schulwesen, wie für euern Augapfel!“ Herr Fürsprech Dr. Pestalozzi schlug eine Petition an den Grossen Rath über mehrere Punkte vor, unter denen folgende das Schulwesen betrafen: a) Wir sind mit tiefem Bedauern darüber erfüllt, daß seit einem Jahr bedeutende Rückschritte im Schulwesen Statt gefunden haben, daß die Stimmen der erfahrensten und einsichtvollsten Schulmänner gar nicht berücksichtigt wurden; daß man diese Männer in sittlicher und religiöser Beziehung herabzuwürdigen suchte; daß neue Aenderungen an der jetzt noch bestehenden Organisation des Volksschulwesens vorgenommen werden sollen; und schließen uns an die vor einigen Monaten von der Schulsynode in Winterthur gefassten Beschlüsse in allen Punkten an. — b) Freie Wahl der Geistlichen ohne Vorschlag des Kirchenrathes und freie Wahl der Schullehrer ohne Vorschlag des Erziehungsrathes. — c) Uebernahme derjenigen Theile der freien Lehrerbefoldungen, welche die Schulgenossenschaften nicht aus ihren Schulgütern bestreiten können, auf die Staatskasse, und grössere Unterstützung dürftiger Schulgenossen von Seite des Staates in Bezug auf Schullöhne und Lehrmittel. — Diese, so wie die übrigen Punkte wurden mit Stimmeneinmuth angenommen. — Herr Dr. Koller von Winterthur schloß die Versammlung mit einer nachdrücklichen Ermahnung, für diese Beschlüsse thatkräftig zu wirken.

Der Wunsch, daß die Schullehrerbefoldung ganz vom Staate

übernommen werden möchte, ist übrigens schon vielfach geäußert und auch in Petitionen an den Grossen Rath gebracht worden. Derselbe überwies daher den Gegenstand in Folge der von der Bassersdorfer Volksversammlung an ihn gemachte Eingabe zur Berichterstattung an den Regierungsrath. Dieser erwiederte, daß die Finanzen des Staates zur Zeit unzureichend seien, um für das Volksschulwesen noch grössere Opfer zu bringen, als es bereits von ihm geschehe. Er trug daher auf Tagesordnung an, was auch vom Grossen Rath fast einstimmig beschlossen wurde. Der Bericht des Regierungsrathes, gegen den sich in mehreren Punkten leicht Einwendungen machen ließen, enthält Folgendes:

Um nun diesen Gegenstand in seinem wahren Sachverhalte richtig beurtheilen zu können, ist es durchaus nothwendig anzuführen, was bisher von Staatswegen auf die Volksschule verwendet wurde, nämlich:

- 1) Der jährliche Beitrag von 100 Franken an die Besoldung eines jeden Volksschullehrers;
- 2) die durch das Gesetz vom 26. Juni 1839, §. 1 für unbemittelte Gemeinden an die Lehrergehalte und allgemeinen obligatorischen Lehrmittel bestimmte jährliche Beitragssumme von 13,000 Franken;
- 3) die durch eben dieses Gesetz, §. 2, jährlich für Schullöhne und Lehrmittel für unbemittelte nicht almosenengenössige Schulgenossen bestimmte Summe von 10,000 Franken;
- 4) die Ausgabe für die Schullöhne und Lehrmittel für arme und almosenengenössige Kinder aus dem Kantonalarmgute;
- 5) die jährlich für Preisermäßigung der Lehrmittel ausgeworfene Summe, welche in den sechs Jahren 1833/39, 19,804 Frkn., also jährlich im Durchschnitte 3,268 Frkn. betrug.

Hierzu kommen noch die indirekten Unterstützungen:

- a. an die 22 Schulpräparanden, jedem jährlich laut Gesetz vom 9. April 1834 mit 32 Frkn.;
- b. die Seminarstipendien, jährlich im Betrage von 5,000 Frk.;
- c. Beiträge an Schulbauten und Ruhegehalte, welche jährlich ungefähr 25,000 Frkn. betragen.

Aus dieser Uebersicht ergibt sich, daß der Staat allerdings schon gegenwärtig einen wesentlichen Theil seiner finanziellen Kräfte zu Unterstützung und Hebung des Volksschulwesens verwendet.

Nun sind mit Rücksicht auf die erste Abtheilung des Begehrens folgende Bemerkungen zu machen:

Die Summe sämmtlicher Primarschulfonds mit Ausnahme derjenigen von Zürich und Winterthur beträgt laut der Rechnung von 1839 auf 1840 1,287,008 Frkn., welche zu 4% eine Einnahme von 51,480 Frkn. repräsentieren.

Die Zahl der Schulen erster Klasse ist 310.

Der den Lehrern von den Schulgenossenschaften zu bezahlende fixe Gehalt von 100 Frkn. beträgt demnach 31,000 Frkn.

Die Zahl der Schulen zweiter Klasse ist 131, und ihr zu zahlender fixer Gehalt von 80 Frkn., beträgt 10,480 Frkn., die Besoldung von 7 Schulhelfern 280 Frkn., also die Summe der fixen Gehalte, welche den Gemeinden zu entrichten obliegen, 41,760 Frkn.

Es übersteigt also der Zins des Schulfonds die fixe Ausgabe um 9,720 Frkn., wogegen aber theils in den vorhandenen Freischulen die Schulgelder, theils in allen Schulen die übrigen Schulbedürfnisse gedeckt werden müssen, endlich auch ein Theil zum Kapital geschlagen wird.

Hieraus ergibt sich, wie schwierig die Bestimmung der Quota wäre, für welche der Schulfond mittelst seiner Zinse nicht hinreicht. Die Schulfonde selbst aber sind in den verschiedenen Gemeinden von ganz ungleicher Größe, so daß die einen alle Bedürfnisse leicht decken, die andern das Wenigste davon bestreiten können.

Zur Erleichterung dieser Ausgaben bedürftiger Schulgenossenschaften hat nun der Staat die obenerwähnten 13,000 Frkn. ausgesetzt, von denen der weit größere Theil für die Erleichterung der fixen Gehalte schon jetzt verwendet werden konnte, die in Zukunft aber fast ausschließend nur diesem Zwecke zufließen werden, da die einmal angeschafften obligatorischen Lehrmittel natürlich nicht einer jährlichen, sondern nur einer Erneuerung nach bedeutend größeren Zwischenperioden bedürfen und auf eine hoffentlich lange Reihe von Jahren angeschafft sind.

An sich ist es zu begreifen, daß bei den vielen und mannigfaltigen Lasten, welche auch der Mittelstand der Bürger unsers Kantons gegen Staat und Gemeinde zu tragen hat, demselben jede Erleichterung willkommen sein müßte.

Eine Uebernahme der Lehrerbesoldungen aber in dem Sinne, wie es in der fraglichen Petition gewünscht wird, scheint aus Gründen des Rechtes und der Billigkeit unthunlich.

1) Haben die Gemeinden ihre Schulfonde nach sehr verschie-

dinen Grundsätzen und mit sehr verschiedenem Erfolge, theils von Alters her, theils erst in der neuern und neusten Zeit gebildet, so zwar, daß einige durch größere oder kleinere Fundationen schon von Anfang an dabei unterstützt wurden, andere nur mit großen Anstrengungen und Opfern der Privaten dahin gelangten, die ganze freie Lehrerbesoldung und selbst einen kleinern oder größern Theil, ja mitunter das Ganze der Schulgelder aus dem Schulfonde zu entrichten, noch andere hingegen bei weitem nicht einmal die ganze freie Lehrerbesoldung, ja oft gar nichts von derselben durch die Zinse dieser Fonds decken können. Auch gibt es Fonds, welche besondere Fundationen besitzen, deren Zinsen dem Lehrer über sein gesetzlich bestimmtes Einkommen zukommen.

2) Wo das eben berührte Verhältniß von Freischulen vorhanden ist, da findet es nicht immer in der Weise statt, daß die Zinse des Schulfonds auch noch für die Bestreitung der Schulgelder ausreichen, sondern es gibt einzelne Gemeinden, die dem Schullehrliefer eine jährliche Uversalsumme für die Schulschillinge zahlen, und hingegen die Schulgenossen durch eine bestimmte Auflage für den Schulfond belasten.

3) Die ökonomischen Verhältnisse der Schulgenossenschaften dienen hiebei nur zum Regulativ, da ärmere derselben oft nicht unbeträchtliche Fonds zusammenbrachten, gegenüber begüterten, die hierauf weniger Anstrengung verwandten.

4) Hinwieder kommen die übrigen, einer Zivilgemeinde, resp. Schulgenossenschaft obliegenden Lasten, als Straßenunterhalt &c. in Betracht, welche es oft einer wohlhabenden Schulgenossenschaft bisher unmöglich machten, das Stammgut des Schulfonds zu aufzunehmen.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß bei der Ungleichheit der von den einzelnen Gemeinden in Bildung und Vermehrung der Schulfonds befolgten Grundsätze und Ansichten es unmöglich wäre, einen andern bestimmten und billigen Modus zur Entschädigung der Einzelnen aus dem Einkommen des Staates, d. h. aus den Gesamtleistungen aller aufzustellen, als denjenigen, welcher bei Vertheilung der 13,000 Frkn. im Allgemeinen befolgt wurde, und auf dessen Vervollkommenung die stete Aufmerksamkeit des Erziehungs- und Regierungsrathes gerichtet ist.

Einer Erhöhung der gedachten Summe aber könnte nach den bisher von den Gemeinden an sie gemachten Ansprachen nicht zu dem wirklichen Bedürfnisse der Schule gezählt werden. Vielmehr

müsste der Regirungsrath hierin eine Unbilligkeit erblicken, indem die Forderung der Petenten im Grunde zuletzt darauf hinausläuft, durch Deckung der ganzen freien Besoldung alle Bürger je einer Schulgenossenschaft zu erleichtern, bemittelte, wie unbemittelte, und zwar aus den Leistungen der übrigen Staatsbürger, also nicht selten weit Ameramerer, deren Schulfondsverhältnisse sich aus irgend welchem Grunde und vielleicht namentlich durch eigene große Anstrengungen günstiger gestaltet hatten.edenfalls wäre die unmittelbare Folge davon, daß das Interesse der Gemeinden in der Aeußnung ihrer Schulfonds vom Staate selbst vernichtet würde.

Was den zweiten Theil des Wunsches, größere Unterstüzung dürftiger Schulgenossen von Seite des Staates, betrifft, so hat seiner Zeit bei Abfassung der Bestimmungen des Gesetzes über die Vertheilung der Schullaufen, allerdings und nicht mit Unrecht die Ansicht gewaltet, daß dieselben von dem Staate, den Gemeinden und den Schulgenossenschaften gemeinsam getragen werden und daß namentlich auch die Letztern ihre bestimmten Leistungen an den für sie so wichtigen Gegenstand zu machen haben sollen.

Demgemäß bezahlen die Schüler ein jährliches Schulgeld an die Lehrer und haben außerdem die Kosten für die Lehrmittel und Schreibmaterialien zu bestreiten. Das Erstere beträgt für einen Alltagsschüler 16 bis 20 Frzn., die Letztern nach ausgestellter Berechnung durch alle sechs Schuljahre zirka 14 Frkn., also jährlich im Durchschnitt $2\frac{1}{3}$ Frkn.

Da nun aber unser Kanton ein Land ist, in welchem die größte Einwohnerzahl zur Klasse der unbegüterten Bauern und Fabrikarbeiter gehört, welche von ihrer Hände strenger Arbeit leben und sich knapp durchhelfen müssen, der Begüterten hingegen verhältnismäßig nur wenige sind, so ist unstreitig für eine große Zahl zwar nicht almosengenössiger, aber doch unbemittelter Bürger jene Ausgabe bei zahlreicher Familie eine beträchtliche, obwohl sie auch dadurch minder drückend wird; daß sie den Haussvater vorzüglich in der Kraft seiner besten Jahre trifft, und ihm hingegen, wenn er alt geworden, durch die höhere moralische und intellektuelle Bildung seiner Kinder reichlich vergolten wird.

Wenn nun aber nach den für die Vertheilung der 10,000 Frkn. festgesetzten Grundsätzen es möglich wird, ungerechnet die Unterstüzung an die Kinder der wirklichen Armen, einer Anzahl von zirka 4,500 bis 5,000 Schulkindern die Hälfte des Schul-

geldes und der Kosten für Lehrmittel zu bezahlen; so darf dies allerdings, da es aus den Steuern des Staates bezogen wird, eine erfreuliche Unterstützung genannt werden. Denn nach den amtlichen Angaben beträgt die ganze Zahl der Alltagschüler in den letzten vier Jahren durchschnittlich 26,638, so daß, wenn man die Zahl der almosegenössigen, als den Armgütern unterstützten Kinder mit ungefähr 2,500 abzieht, beinahe ein Fünftteil der übrigen von dem Staate unterstützt wird.

Die 11,649 Repetirschüler kommen hier nicht in Betracht, da die ganze Auslage für einen solchen 2 Mon. Schulgeld per Woche und weniger für Schreibmaterialien beträgt; da ferner neue Lehrmittel von ihnen nicht angeschafft werden müssen, und das Alter sowohl als die beschränkte Schulzeit das Kind bereits befähigen, etwas an seine Unterhaltungskosten zu verdienen.

Wenn also diese Verhältnisse überhaupt nicht so ungünstig sind, als Viele sie gerne darstellen möchten; so steht dennoch der Regierungsrath in der Ansicht, daß, wenn die finanziellen Kräfte des Staates es früher oder später gestatten sollten, diese Beiträge zu erhöhen, diese Maßregel einer Übernahme der fixen Lehrerbesoldungen darum weit vorzuziehen sei würde, weil sie direkt zur Unterstützung der Unbegüterten verwandt wird, wo hingegen die Ausgabe für die fixe Lehrerbesoldung und andere gemeinsame Leistungen sich auf die Schulgenossen nach der Scala der Gemeindesteuern vertheilt.

Gestützt auf diese angegebenen Gründe spricht nun der Regierungsrath seine reiflich überlegte Ansicht und Überzeugung dahin aus:

- 1) Daß die bisherigen Leistungen des Staates an die Lehrerbesoldungen und an die Kosten für Schullöhne und Lehrmittel auf einer billigen und gerechten Grundlage beruhen, und den ökonomischen Verhältnissen unseres Kantons angemessen sind;
- 2) daß bei dem gegenwärtigen Stande der Finanzen eine Erhöhung der bisherigen Unterstützungssumme von 10,000 Frkn. nicht wohl Statt finden könne; und dies um so weniger, als im Interesse des Volksschulwesens vorerst weit wichtige Bedürfnisse, als die in der Bassersdorferpetition angegebenen zu befriedigen wären, worunter namentlich, insofern (was gegenwärtig nicht der Fall ist) die ökonomischen Kräfte des Staates Solches gestatten würden, eine etwelche Verbesserung

rung der Besoldungen von den an kleinen Schulen angestellten Lehrern vorangestellt werden müßte.

Auf die angegebenen Thatsachen und Gründe hin stellt nun der Regierungsrath den Antrag, daß es dem großen Rath belieben möchte, zu beschließen, es seien keine hinlänglichen Gründe vorhanden, über diesen Punkt der Weidmann'schen Petition einzutreten.

Zürich, den 13. Februar 1841.

II. Die im nächsten Mai bevorstehenden Grossrathswahlen halten die beiden Parteien in einer Spannung, die täglich zunimmt. Die Folgen des Wahlergebnisses sind für Kirche und Schule von größter Bedeutung. Die Konservativen haben in Zürich einen Verein gebildet, welcher den Wahlkampf in geregelter Weise führen soll, und am 13. März in einer Versammlung die Grundsätze ausgesprochen hat, deren Durchführung im Staatsleben er anstreben will. Unter den diesfalls aufgestellten acht Punkten berühren der 7. und 8. die Interessen der Kirche und Schule. — Nro. VII. lautet: „Es ist unsere unerschütterliche Überzeugung, daß der christliche Glaube und die auf ihn sich stützende Landeskirche die festeste Grundlage der Wohlfahrt des Volkes sind. Deshalb wünschen wir, daß, ohne die verfassungsmäßige Glaubens- und Gewissensfreiheit der Einzelnen irgend zu gefährden, der Staat die Landeskirche in ihrem Dasein und Wirken schütze, ihr Gedeihen fördere und Beeinträchtigungen von ihr abwende.“ — Daß der Staat die Kirche zu schützen habe, darüber wird auch der Freisinnigste einverstanden sein. Was aber die abzuwendenden Beeinträchtigungen angeht, so vermisst man zunächst eine genaue Begriffsbestimmung derselben; denn wollte man z. B. auf dem wissenschaftlichen Gebiete der Kirche die Lehrfreiheit, je nach dem diese eine Richtung nähme, sofort als eine Beeinträchtigung der Kirche erklären, so würde — was man für die Kirche zu gewinnen wähnte — als eine Beeinträchtigung der Wissenschaft sich herausstellen, in welchem Falle die späteren Folgen die Kirche ebenfalls zu ihrem eigenen Nachtheil treffen müßten.

Der Artikel VIII heißt: „Wir wünschen, daß die Schule, welche dem Staaate und der Kirche tüchtige Glieder geben soll, immer mehr eine christliche Schule werde und der Aufgabe der Kirche nicht störend in den Weg trete. Wir wünschen, daß sie äußerlich und innerlich immer mehr erstarke, daß also der

Lehrerstand die verdiente Anerkennung und Unterstützung finde, übrigens durch Bescheidenheit der Jugend voranlechte und sich niemals zu Absichten mißbrauchen lasse, die der Schule und der Bildung fremd sind.“ — Welcher Vernünftige wird nicht wollen, daß die Schule eine christliche sei? Obige Erklärung scheint vorzusetzen, es bestehে eine Partei, die eine nicht christliche Schule wolle; aber diese Voraussetzung erscheint uns nur als Folge einer übertriebenen, und deshalb nicht ganz hellen Parteianricht. Im Uebrigen ist auch der Begriff der Schule zu eng aufgefaßt. Die Schule ist nicht mehr die Anstalt, welche den Menschen blos vom 6. bis 14. oder 15. Jahre bildet; sie ist vielmehr die Gesamtheit aller geistigen Einflüsse unserer Zeit auf den Menschen, und umfaßt somit Alle, welche sich nicht außer dem Bereich dieser Einflüsse stellen wollen. Diese Bedeutung hat sich die Schule errungen und wird sie behalten. — Wenn sodann von der Bescheidenheit der Lehrerschaft die Rede ist, so kommt Alles darauf an, was hier unter Bescheidenheit verstanden wird. Wir wollen der Sache absichtlich keinen schlimmen Sinn unterlegen. Aber wir können unser Befremden doch nicht bergen, daß man immer nur von der Lehrerschaft Bescheidenheit fordert; wir möchten gerne einmal vernehmen, daß die gleiche Forderung auch an andere Standesgenossen gestellt würde. Schon die ökonomische Lage der Lehrer muß sie vor der Unbescheidenheit bewahren, die man ihnen oft so gerne nachredet. — Endlich glauben wir auch nicht, daß sich der Lehrerstand habe mißbrauchen lassen, wie der ausgesprochene Wunsch anzudeuten scheint. Die Kämpfe, an denen er hie und da — oft wider seinen Willen — Theil nehmen muß, sind nun einmal ein Erbe der Vergangenheit, das wir nicht wegtilgen können, und müssen am Ende zu einem guten Ziele führen. Niemand kann davon ausgeschlossen werden, wenn seine Intelligenz und reine Absicht ihn dazu berufen.

Kanton Schwyz.

Schulorganisation. Es scheint, im Auslande habe man von dem Kanton Schwyz eine bessere Meinung als bei uns in der Schweiz selbst. Dies beweist folgender Artikel in der pädagogischen Revue (1841, Dezemberheft pag. 635). Dort ist zu lesen: „Seit dem Bestande des schwyzerschen Gemeinwesens weiß man, etwa die Helvetik und Mediationszeit ausgenommen, von